



## **Merkblatt über Masern**

Stand: Juli 2018

Masern ist eine durch das Masernvirus hervorgerufene infektiöse Erkrankung des gesamten Organismus und gilt als eine der ansteckendsten Krankheiten. Sie verläuft typischerweise zweiphasig.

### **Krankheitsbild**

In der Regel beträgt die Zeit von der Ansteckung bis zu den ersten Krankheitszeichen, dem sog. katarrhalischen Stadium, 8 bis 10 Tage und bis zum Auftreten des Hautausschlags (Exanthem) 14 Tage. Fieber kann erst später dazukommen.

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt schon 5 Tage vor dem Auftreten des Hautausschlags und hält bis 4 Tage danach an. Unmittelbar vor Erscheinen des Exanthems ist sie am größten.

Die Erkrankung beginnt in der Regel mit Fieber, Schnupfen, Husten und einer Entzündung der Augenbindehaut. Weiterhin können „kalkspritzerartige“ weiße Flecken an der Mundschleimhaut (sog. Kopflik-Flecken) auftreten (katarrhalisches Stadium).

Am 3. bis 7. Tag entsteht ein Hautausschlag, der im Gesicht und hinter den Ohren beginnt und sich dann über den ganzen Körper ausbreitet.

Die Erkrankung kann leicht verlaufen. Es können jedoch selbst nach 6-8 Jahren schwere Komplikationen eintreten (z.B. Entzündung des Gehirns mit bleibenden Schäden).

Mit Einführung der Schutzimpfung ist das Krankheitsbild wesentlich seltener geworden, so dass die klinische Diagnose unzuverlässiger und schwieriger wird.

Daher sollte die Diagnose durch einen labordiagnostischen Nachweis gesichert werden.

Eine durchgemachte Erkrankung hinterlässt eine lebenslange Immunität.

### **Infektionsquellen und- wege**

Die Erkrankung wird sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Das Virus befindet sich im Nasen- und Rachenraum des Erkrankten und kann durch winzige Sekretspuren beim Husten, Niesen oder Sprechen weiterverbreitet werden (Tröpfcheninfektion).

### **Maßnahmen zum Schutz vor Masern**

Vorbeugung durch eine gut verträgliche 2-fache aktive Lebendimpfung in Kombination mit anderen als Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) bzw. mit der Windpocken (Varizellen)-Komponente (MMRV).

## Empfehlungen und Regelungen

### Gemeinschaftseinrichtungen

**Kinder und Personal dürfen bei Verdacht oder Erkrankung an Masern Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen.**

**Dies gilt auch für Personen aus der häuslichen Wohngemeinschaft, in der eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Masern aufgetreten ist.**

Der vorgenannte Personenkreis darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Einrichtung wieder betreten.

Erkrankte sind 5 Tage nach dem Auftreten des Hautausschlages nicht mehr ansteckend und können frühestens ab diesem Zeitpunkt in Gemeinschaftseinrichtungen wieder zugelassen werden.

Siehe: Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, § 34 Abs. 1 und 3

Beim Auftreten von Masern in einer Gemeinschaftseinrichtung ergeben sich Maßnahmen des Gesundheitsamtes im Zusammenwirken mit der Leitung der Einrichtung und den beteiligten Ärzten.

Alle Kinder, Jugendlichen und gefährdeten Personen müssen ihren Impfschutz überprüfen lassen und sollten bei fehlender oder unvollständiger Impfung entsprechend geimpft werden. Über den Ausschluss vom Besuch der Einrichtung bzw. die Wiederzulassung entscheidet das Gesundheitsamt.

### **Impfung \***

Geimpft werden sollten:

- Alle Kinder erstmalig mit 11 bis 14 Monaten und zweitmalig mit 15 bis 23 Monaten. Ein Nachholen der Impfung kann grundsätzlich in jedem Lebensalter erfolgen.
- Nicht bzw. nur einmal geimpfte nach 1970 geborene Erwachsene, insbesondere wenn sie im Gesundheitsdienst, in der Betreuung von Immungeschwächten, oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, sollten einmalig geimpft werden, vorzugsweise mit MMR-Impfstoff.

\* Auszug aus den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO).

Haben Sie noch Fragen – rufen Sie uns an:

06074 8180 637 -61, -62 und -65

Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Gesundheitsaufsicht

Gottlieb-Daimler-Straße 10

63128 Dietzenbach